

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst. Alle Postanfragen nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Ver kündigungs-Organ der handwerksskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepaltene Feilzeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, den 5. Dez.

Anzeigen-Annahmestelle:

hermann Raub, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel. — Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. — Kriegsabende. — Ein Vortragsabend im Dienste der militärischen Vorbereitung der Jugend. — Wie ermöglicht oder erleichtert man kapitalstarken Firmen die Beteiligung an Heereslieferungen? — Familienunterstützung derjenigen Soldaten, die in Friedenszeiten in diesem Herbst zur Reserve beurlaubt wären. — Petroleumhandel. — Werkblatt für die Hinterbliebenen gefallener oder an Wunden und an sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914 aus den Lokalvereinen. — Aus Nassau und den angrenzenden Gebieten. — Eilige Bekanntmachung der Handwerkskammer Wiesbaden. — Inserate.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Beitr. Vorträge.

Unser technischer Beamter, Herr Dipl.-Ing. Engelmann, ist bereit, in einigen Lokalvereinen kostenlos Vorträge über Geschosse und Beschütze des modernen Land- und Seekrieges und deren Wirkungsweise zu halten. Anmeldungen werden umgehend erbeten.

Der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau.

Berlin W 9, 4. November 1914.
Leipziger Straße 2.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. IV. 9437
Sofort!

Der Bundesrat hat in den Verordnungen vom 28. v. Mts. (RGBl. S. 459 ff.) die Bestimmungen getroffen, die erforderlich sind, um unter Festhaltung mäßiger Preise die Versorgung Deutschlands mit Brot bis zur nächsten Ernte sicherzustellen. Dieser Zweck wird nur erreicht werden, wenn die Verordnungen im ganzen Volke volles Verständnis finden und alle Kreise ihre Lebens- und Wirtschaftsführung dementsprechend einrichten. Dazu haben auch die Fach- und Fortbildungsschulen mitzuwirken. Ich bestimme deshalb, daß in allen Fortbildungsschulen für die männliche wie für die weibliche Jugend und in den öffentlichen Fachschulen die Schüler und Schülerinnen über die Sachlage und über die jedem einzelnen obliegende Pflicht, seine Lebens- und Wirtschaftsführung den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen, eindringlich belehrt werden.

Dazu füge ich eine Ausarbeitung bei, die jedem Lehrer und jeder Lehrerin an den genannten Schulen auszuhandigen ist. Ueber die Durchführung der angeordneten Belehrungen, denen die Ausführungen unter II zugrunde gelegt werden können, haben die Schulleiter alsbald die nötigen Anweisungen zu geben.

Ein Abdruck dieses Erlasses ist jeder der bezeichneten Schulen zu übersenden.

Dr. Schadow.

An die Herren Regierungspräsidenten
und den Herrn Oberpräsidenten in
Potsdam.

Wiesbaden, 30. Nov. 1914.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringen wir gemäß der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 25. Nov. d. J. Nr. I. 21 A. 5161 allen Schulvorständen und Lehrern der gewerbl. und Mädchenfortbildungsschulen zur gefl. Kenntnis mit dem Aufügen, daß der Erlass nebst Anlage mit Erläuterung für die Hand des Lehrers im Gewerbeblatt Nr. 48 zum Abdruck gelangt.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.



Ehrentafel

Auf dem Felde der Ehre
sind die Mitglieder des Gewerbe-
vereins Homburg:

Kaufmann Eduard Ackermann

Die Söhne von Mitgliedern des
Gewerbevereins Homburg:

Kaufmann Philo Becker, Ritter des Eisernen Kreuzes

Bäder Peter Ettlinger

Kaufmann Friedrich Everts jr.

Kaufmann Walter Everts

Kaufmann Wilh. Neugäß

Ehre ihrem Andenken!

Das Eisene Kreuz erhielten

Joseph Rudloff, Sohn des Vorsitzenden des Lokalgewerbevereins Oberbrechen.

Hauptlehrer E. Bernhardt, Vorsitzender des Lokalgewerbevereins Mensfelden, unter Beförderung zum Feldwebel.

Die Söhne von Mitgliedern des Gewerbevereins Homburg:

Bankbeamter August Becker

Schreiner Emil Foucar

Gärtner Otto Heinrich

Bankbeamter Ernst Jäger

Schlossermeister Heinrich Kranz

Apotheker Hermann Rüdiger

Dachbeder Fritz Sabler.

Wir bitten um Mitteilung über die für das Vaterland gefallenen Mitglieder, sowie über Mitglieder, denen im Felde eine Auszeichnung verliehen wurde.

Um peinliche Irrtümer zu vermeiden, bitten wir, uns nur durchaus verbürgte Mitteilungen zugehen zu lassen.

I. Kurze Inhaltsangabe der neuen Verordnungen des Bundesrats zur Nahrungsmittelfrage vom 28. Oktober 1914.

Mahlfähiger Roggen und Weizen, auch in geschrotetem Zustande, Roggen- und Weizenmehl dürfen nicht verfüttert werden. Nur Roggenverfütterung kann ganz ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden.

Roggen muß bis zu 72 %, Weizen bis zu 75 % durchgemahlen werden.

Dem Roggenbrot muß mindestens 5 % Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärke- oder 4 % gequetschte oder geriebene Kartoffeln zugesetzt werden. Mehr Kartoffel enthaltendes Brot ist mit „K“ bezeichnet. Bei Zusätzen von Flocken usw. über 20 %, von gequetschten oder geriebenen Kartoffeln über 16 % ist dem „K“ die Prozentzahl zuzufügen. Weizenbrot muß mindestens 10 % Roggenmehl enthalten. — Die Bundesratsverordnung hierüber hat im Verkaufsraume zu hängen.

Zu widerhandlungen sind mit Geldstrafe bis 1500 Mark bedroht.

Für den Großhandel mit inländischem Getreide sind mäßige Höchstpreise festgesetzt, die dem Landwirt einen auch für die heutige schwierige Zeit ausreichenden Verdienst lassen.

Futtergerste muß in den meisten Gegenden für die Tonne 15 M., in den übrigen 13 oder 10 M. billiger sein als Roggen.

Der Höchstpreis, den der Müller für Roggen- oder Weizenmehl verlangen darf, beträgt 13 M. für den Doppel-Zentner.

II. Erläuterungen.

Die Versorgung Deutschlands mit den wichtigsten Nahrungsmitteln bis zur nächsten Ernte ist gesichert, mag sich der Krieg auch noch so lange hinziehen, wenn von vornherein parat mit den Vorräten umgegangen wird. Unsere Feinde bauen darauf, daß Deutschland, möge es auch mit den Waffen Erfolge erzielen, schließlich doch durch Nahrungsmangel zu einem ungünstigen Frieden gezwungen werden kann. Es ist die heilige vaterländische Pflicht der in der Heimat Zurückgebliebenen, jeder an seiner Stelle und in seiner Weise dazu mitzuwirken, daß diese Hoffnung nicht in Erfüllung geht. Sie wird nicht in Erfüllung gehen, wenn das Brot nicht vergeudet und das Brotgetreide nicht an das Vieh verfüttert wird. Alljährlich wandern große Mengen Brotgetreide in die Futtertröge. Werden diese Mengen zur menschlichen Ernährung verwandt und wird mit den Nahrungsmitteln hausgehalten, so können wir unbesorgt der Zeit bis zur Einbringung der nächsten Ernte entgegensehen.

Sparsamkeit mit allen Nahrungsmitteln ist heute das Lebensgebot des deutschen Volkes.

Jeder von den Zurückgebliebenen muß sich bewußt bleiben, daß auch er zu seinem bescheiden Teile durch Sparsamkeit dazu beitragen muß, daß unser Volk nicht umsonst die Leiden des Krieges auf sich genommen hat. Die Opfer, die der einzelne sich dazu auferlegen muß, bedeuten nichts gegenüber den Leiden und Entbehrungen, die die Blüte der Nation in Feindesland trägt.

Der Bundesrat hat durch Festsetzung von mäßigen Höchstpreisen für Roggen und Weizen dafür gesorgt, daß das Brot dem Volke nicht übermäßig verteuert wird. Aber er konnte das nur tun in der sicheren Hoffnung, daß es nicht nötig sein würde, das Volk erst durch hohe Brotpreise zur Sparsamkeit zu zwingen. Das Volk, das sich auf den Ruf seines Kaisers einmütig voll Begeisterung zur Verteidigung des Vaterlandes erhoben hat, wird auch ohne Zwang dieser ersten Forderung seine ganze Lebens- und Wirtschaftsführung anpassen. Jeder, welches Standes er auch sei, in Stadt und Land, arm und reich, muß sich bewußt bleiben, daß mit der Brotfrucht und mit dem Brote ehrerbietig

umzugehen ist, dann wird es uns auch nie an täglichem Brote fehlen.

In weiten Kreisen unseres Volkes ist es schon heute üblich, das Roggenmehl mit Kartoffeln zu Brot zu verbaden. Dieses Brot ist ebenso schmackhaft und ebenso bekömmlich und nahrhaft wie reines Roggenbrot. Jeder kann es essen und seinen Kindern geben.

Wir werden vom 1. Dezember ab nur noch Roggenbrot backen dürfen, das mindestens 5 Hundertteile Kartoffel (Kartoffelmehl, Kartoffelflocken, Kartoffelstärkemehl, gequetschte oder geriebene Kartoffeln) enthält. Aber es ist auch gestattet, Brot, dem bis zu zwanzig Hundertteile Kartoffel zugesetzt ist, zu verkaufen. Es braucht nur mit dem Buchstaben K bezeichnet zu sein. Dieses Kriegsbrod sollte jeder fordern und, wer selbst bäckt, sollte nur solches Kriegsbrod backen. Wer es kann, wer jung und kräftig ist, der esse Kommissbrot; es wird bald bei jedem Bäcker zu haben sein, wenn es verlangt wird. Das Roggenbrot wird im Kommissbrot besser ausgenutzt.

Auch auf Brot und Brötchen aus reinem Weizenmehl werden wir, wie der Bundesrat es verlangt, gern verzichten. Wollen wir unser gewohntes Brot aus reinem Weizenmehl weiter essen, so würde eines Tages der Weizen im Lande ausgehen und die an Weizenbrot gewöhnte Bevölkerung nur noch auf Roggenbrot angewiesen sein. Darum soll in Zukunft dem Weizenmehl immer Roggenmehl beim Verbacken zugesetzt werden. Das Brot wird dann nicht mehr so weiß sein. Aber es bleibt ebenso schmackhaft und nahrhaft. Es suche aber auch jeder, seinen eigenen Verbrauch an dem neuen Weizenbrot einzuschränken und esse lieber statt dessen Kriegsbrod. Mit jedem Weizenbrot, das in einem Haushalte weniger gegessen wird, verlängert sich für die Gesamtheit der Vorrat an Weizen.

Damit ist es aber noch nicht getan. Wie oft sieht man, daß vom schon angeschnittenen Brote die oberste Scheibe abgeschnitten und nicht gegessen wird, weil sie nicht mehr ganz frisch ist, daß Brötchen und Semmeln nur angebrochen werden. Der Mann muß die Frau, die Frau die Dienstmädchen, die Eltern die Kinder stets und ständig dazu anhalten, mit dem Brote ehrerbietig umzugehen, kein Stück Brot abzuschneiden, kein Brötchen anzubringen, das sie nicht aufessen. Jeder erinnere den anderen daran, wie glücklich oft unsere Truppen auf vorgeschobenen Posten wären, wenn sie das Brot hätten, das hier vergeudet wird.

Weise Sparsamkeit, die alles sorgfältig ausnützt, ist auch bei allen anderen Nahrungsmitteln zu üben. Der Gesetzgeber kann hier nicht zwingen oder raten. Eine Hausfrau möge die andere beraten.

Nicht leicht wird es für die Landwirtschaft sein, wie es eine weitere Verordnung verlangt, darauf zu verzichten, Roggen und Weizen zur Fütterung des Viehes zu verwenden, denn Futtermittel sind knapp und teuer. Zwar hat der Bundesrat für Kleie und Gerste billigere Preise festgesetzt; damit wird die Knappheit nicht beseitigt. Mancher Landwirt wird sich sorgenvoll fragen, wie er sein Vieh durch den Winter bringen soll. Hier muß und wird in anderer Weise geholfen werden. Not macht erfindend.

Nur ein Beispiel: In den Städten werden noch Mengen von Abfällen von Fleisch, Gemüse und Kartoffeln weggeworfen, die zur Erhaltung von Schweinen verwendet werden können. Es kommt nur darauf an, diese Abfälle in den Städten besonders sammeln und von den Landwirten abholen zu lassen. So wird auch noch manches andere Verwendung finden können, das bisher unbeachtet verlam.

Der Landwirt aber, dessen Sohn oder Bruder im Felde steht, die Frau auf dem Lande, deren Mann draußen kämpft, mögen sich stets bewußt bleiben, daß der Roggen oder Weizen, den sie ihrem Vieh vorwerfen möchten, vielleicht einmal für die Ernährung unserer Soldaten und unseres Volkes fehlen könnte, und daß es besser ist, daß das Vieh darbt, als Menschen.

Kriegsabende.

Wir möchten darauf hinweisen, daß nach einer Verfügung, die für das 18. Armeekorps bereits in Kraft getreten ist, **alle öffentlichen Vorträge ohne Ausnahme polizeilich angemeldet werden müssen.** Hierunter fallen auch die von den Lokalvereinen etwa veranstalteten Kriegsabende; der Name des Redners und das Thema sind hierbei anzugeben. Eine Ankündigung des Vortrages in den Tageszeitungen ist ebenfalls nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig. Wir bitten, diese Vorschrift genau zu beachten.

Ein Vortragsabend im Dienste der militärischen Vorbereitung der Jugend

Am Mittwoch, den 25. November d. J., veranstaltete die Jugendvereinigung in Wiesbaden, vereint mit der hiesigen Gewerbeschule einen Vortragsabend, der insbesondere von der Jugend außerordentlich zahlreich besucht worden ist. Im Mittelpunkt des Abends stand ein Vortrag des Architekten, Herrn Albert Wolff, stellvert. Vorsitzenden des Gewerbevereins für Nassau, über das Thema: „Die deutsche Feldartillerie“. Der Vortragende berichtete, unterstützt durch einige Zeichnungen und Geschossmodelle, über die Zusammenfassung und Konstruktion der Geschütze und Geschosse, deren Bedienung und Wirkungsweise, um zuletzt noch einige Worte über die Bedienungsweise der Schiffsgeschütze zu sagen.

Die Ausführungen des Herrn Wolff wurden von allen Anwesenden mit regstem Interesse und lebhaftem Beifall aufgenommen.

Wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir annehmen, daß der ganze Abend unter dem Eindruck einer frohen Siegesbotschaft stand, die Herr Stadtrat Meier in die Versammlung brachte und eingangs nach den Begrüßungsworten des Herrn Direktor Bentinger verkündete. So war gleich im Beginn die Begeisterung der jungen Herzen geweckt, und mit umso größerer Aufmerksamkeit folgte man den Worten des Vortragenden.

Noch einmal ergriff Stadtrat Meier als Vorsitzender der Jugendvereinigung zum Schluß das Wort zu einem Appell an die Jugend. Die Beteiligung an den militärischen Übungen sei zwar in stetigem Wachsen begriffen, müsse aber im Interesse der großen, heiligen Sache noch bedeutend größer werden. Es sei Ehrenpflicht jedes über 16 Jahre alten Jünglings, sich in den Dienst der patriotischen Sache zu stellen.

Der Gesamteindruck des ganzen Abends, der mit einem dreifachen „Hurra“ auf die Erfolge unserer Waffen schloß, war der einer erhebenden patriotischen Kundgebung.

Wir erkennen in einer derartigen Veranstaltung einen bedeutsamen erzieherischen Wert und empfehlen sie angelegentlichst der Nachahmung.

Herr Architekt Wolff hat sich in liebenswürdiger Weise bereit erklärt, in den Wiesbaden benachbarten Lokalvereinen seinen Vortrag unentgeltlich zu wiederholen. Es liegt im Interesse der Vereine, daß die Vorstände von diesem Anerbieten Gebrauch machen und dadurch Interesse und Liebe der Jugend für ihre vaterländische Pflicht fördern.

Wie ermöglicht oder erleichtert man kapitalsschwachen Firmen die Beteiligung an Heereslieferungen?

(Nachdruck verboten.)

Man schreibt uns:

In der jetzigen ersten Kriegszeit, wo der Heeresbedarf ein außerordentlich großer ist, zeigt sich erfreulicherweise, daß auch den kleineren Fabrikanten Gelegenheit gegeben wird, sich an den Heereslieferungen beteiligen zu können. So tritt dann heutzutage mancher an seinen Lieferanten heran, um die nötigen Materialien einzukaufen. Dazu gehört aber Geld und wieder Geld, worüber mancher nicht verfügt oder doch wenigstens nicht in dem Maße, wie dieses das abzuschließende Geschäft erforderlich macht. Da kann man es manchem Lieferanten nicht verdenken, wenn er dem Willen des Kunden in vielen Fällen nicht gleich nachkommt und besondere Zahlungsbedingungen stellt, deren Erfüllung wiederum manchem nicht möglich ist. Und doch könnte sich hier mancher kleine Fabrikant helfen durch Abtretung der durch das Geschäft entstehenden Forderung. Bekanntlich kann jede Forderung von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem andern an diesen übertragen werden. Mit dem Abschluß des Vertrages tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers. Auf dieser gesetzlichen Bestimmung fußend, kann die Forderung, die der Fabrikant

durch seine Lieferungen an die Heeresverwaltung erhält, an den Lieferanten der Rohmaterialien abgetreten werden; die für den letzteren dadurch geschaffene Sicherheit läßt das Geschäft zustande kommen. Wie wir erfahren, nehmen die Heeresverwaltungen keinen Anstoß daran, wenn gebeten wird, daß sie die Forderungen an den Material-Lieferanten abtreten wollen. In dem diesbezüglichen Gesuch ist also die Bitte auszusprechen, die jeweiligen Guthaben der Lieferanten (genaue Abrechnungsangabe) direkt zu bezahlen. Hierbei ist aber ausdrücklich zu erwähnen, daß dieses der Lieferant zur Sicherung seiner Forderung wünscht. Daß dieses geschehen ist, läßt sich der Lieferant dann von seinem Kunden bestätigen mit genauer Angabe der betreffenden staatlichen Zahlstelle.

Wir bringen diesen Hinweis, da wir annehmen, daß er sich in vielen Fällen in die Praxis umsetzen lassen wird und somit manchem die Möglichkeit gibt, sich selbst bei schwachen Geldmitteln an den Heereslieferungen beteiligen zu können.

Familienunterstützung derjenigen Soldaten, die in Friedenszeiten in diesem Herbst zur Reserve beurlaubt wären.

Wir entnehmen der Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ folgende Notiz:

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 28. Febr. 1888 und 4. August 1914 sollen die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms unterstützt werden, sobald diese Mannschaften bei der Mobilmachung oder bei notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten. Hiernach sind bislang die Familienangehörigen derjenigen Mannschaften, die in Friedenszeiten in diesem Herbst zur Reserve beurlaubt wären, nicht unterstützt worden. Zum Uebertritt in die Reserve bedarf es, wie sich aus der Wehrrordnung ergibt, eines besonderen Willensaktes der Militärbehörde. Nach § 6 Nr. 5 der Wehrrordnung werden die Mannschaften nach abgeleistetem aktivem Dienst zur Reserve beurlaubt. Diese Beurlaubung geschieht aber nur im Frieden und nicht im Kriege, wie sich aus § 19 der Wehrrordnung ergibt. Durchweg ist daher auch in den Fällen, in denen bisher eine Familienunterstützung für aktive, infolge des Krieges nicht zur Reserve entlassene Mannschaften beantragt ist, die Festsetzung einer solchen Unterstützung abgelehnt worden. Nunmehr haben aber das Reichsamt des Innern (in einem Telegramm des Ministerialdirektors Lewald an den Reichstagsabgeordneten Hofmann) und der Reichsanwalt in einem an die Bundesstaaten gerichteten Schreiben sich dahin ausgesprochen, daß den Familien der vorbezeichneten Mannschaften vom 1. Oktober 1914 ab die Familienunterstützung zu gewähren ist. Damit dürfte für die Lieferungsverbände und Unterstützungsausschüsse das Bedenken hinsichtlich geworden sein, das bisher der Bewilligung der Familienunterstützung entgegenstanden hat. Die bereits von einer gemeinnützigen Rechtsanwaltsstelle beantragte Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen dürfte sich damit erübrigen, vorausgesetzt, daß man sich allgemein jener Auslegung des Reichsgesetzes anschließt. Sollte dies nicht geschehen, würden allerdings die gesetzlichen Bestimmungen schnellig der Änderung bedürfen, denn wenn aus militärischen Gründen eine Ueberweisung zur Reserve während des Krieges nicht stattfindet, ist doch vom Fürsorgestandpunkt aus kein Grund ersichtlich, solche Mannschaften von der Unterstützung auszuschließen. Die Angelegenheit ist von erheblicher Bedeutung, vor allem für das Recht der unehelichen Kinder.

Petroleumhandel.

Die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe weisen in einem Erlasse vom 20. November d. J. darauf hin, daß infolge der außerordentlich erschwerten Ein-

für von Petroleum und der noch nicht ausreichenden Transportmöglichkeiten der Verbrauch von Petroleum unter allen Umständen eingeschränkt werden muß. Insbesondere sei es Pflicht der Vermittelten, die durch Verwendung von Spiritus, Gas und Elektrizität entstehenden Mehrkosten auf sich zu nehmen.

Wir werden in der nächsten Nummer einen Artikel über die Verwendung von Spiritus zu Heiz- und Beleuchtungszwecken bringen.

Die Kleinhandlender sind berechtigt, ihre Vorräte möglichst zu verteilen, und sollen durchweg eine Kürzung der an ihre Kunden sonst abzugebenden Menge eintreten lassen.

Ein Anlaß zu einem übermäßigen Preisaufschlag liegt nicht vor. Die zuständigen Behörden werden ersucht, nötigenfalls einen Höchstpreis festzusetzen, der 25 Pfg. nicht übersteigen darf.

Merkblatt

für die Hinterbliebenen der gefallenen oder an Wunden und an sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914.

A. Gnadengebührrnisse.

1. Hinterläßt ein gefallener usw. Kriegsteilnehmer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für einen gewissen Zeitraum nach dem Tode des Kriegsteilnehmers Gnadengebührrnisse gewährt.

2. Gnadengebührrnisse können auch gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

3. Der Antrag auf Zahlung der Gnadengebührrnisse ist entweder an diejenige stellvertretende Korpsintendantur, zu deren Geschäftsbereich der Truppenteil usw. des Verstorbenen gehört oder an das für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Bezirkskommando zu richten. Letzteres sorgt dann für die Weitergabe. An Belegstücken sind dem Antrage beizufügen:

- eine Bescheinigung des Truppenteils usw. über die Höhe des Gnadenlohns oder der Gnadenlöhnung des Verstorbenen und über die Dauer der Empfangsberechtigung;
- eine militärdienstlich beglaubigte Bescheinigung über den Tod des Kriegsteilnehmers;
- in den Fällen zu 2 außerdem eine amtliche Bescheinigung über den Verwandtschaftsgrad und das Verhältnis zum Verstorbenen.

Können Bescheinigungen der zu a und b erwähnten Art nicht gleich beigebracht werden, so sind bestimmte Angaben über den Dienstgrad, die Dienststellung und den Truppenteil oder die Behörde des Verstorbenen erforderlich und als Ausweise über den Tod die in Händen der Antragsteller befindlichen Mitteilungen der Truppenteile usw., Auszüge aus Kriegsranglisten oder Kriegstammrollen, Todesanzeigen und Nachrufe der Truppenteile und Behörden im Militär-Wochenblatt oder in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften beizufügen. Auch ein Hinweis auf die Nummer der amtlichen Verlustlisten würde genügen.

Auf Antrag stellt das Zentral-Nachweise-Büro des Kriegsministeriums in Berlin NW 7, Dorotheenstraße 48, besondere Todesbescheinigungen aus.

B. Versorgungsgbührrnisse.

4. Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Witwe und die Kinder — letztere bis zu 18 Jahren — Witwen- und Waisengeld, sowie Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld.

5. Der Antrag auf Bewilligung der Versorgungsgbührrnisse zu 4 ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts zu richten.

An Belegstücken sind beizufügen:

1.) die Geburtsurkunden der Eheleute (können weggelassen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisen- und Kriegswaisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe über neun Jahre bestanden hat);

2.) die Heiratsurkunde oder, wenn Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden (Geburts- und Heiratsurkunden der vor dem 1. 4. 1887 verheirateten, bei der preussischen Militärwitwenkasse versicherten Offiziere und Beamten befinden sich in der Regel bei der Generaldirektion der preussischen Militär-Witwenpensionsanstalt in Berlin W 66, Leipziger Straße 5);

3.) die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemanns und, falls die versorgungsberechtigten Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau (für den Ehemann gegebenenfalls einen der oben zu 3 erwähnten Ausweise);

4.) die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 18 Jahren;

5. amtliche Bescheinigung darüber, daß a) die Ehe nicht rechtskräftig geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war (kann weggelassen, wenn in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Witwe bezeichnet ist);

b) die Mädchen im Alter von 16 Jahren und darüber nicht verheiratet (oder verheiratet gewesen) sind;

c) keines der Kinder oder wer von ihnen in die Anstalten des Potsdamschen Großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist;

6. gerichtliche Bestallung des Vormundes oder Pflegers;

7. außerdem ist in dem Antrag anzugeben, a) ob und wo der Verstorbene als Beamter im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten angestellt war, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden;

b) der zukünftige Wohnsitz der Witwe.

C. Kriegselterngehalt.

6. Den Verwandten der aufsteigenden Linie (Vater und jeder Großvater, Mutter und jede Großmutter) kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegselterngehalt gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer

- vor Eintritt in das Feldheer oder
- nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

Der Antrag ist ebenfalls an die Ortspolizeiverwaltung des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten vorübergehenden Aufenthaltsorts zu richten. Ihm ist eine standesamtliche Sterbeurkunde über den Gefallenen usw. oder, falls eine solche noch nicht zu erlangen ist, ein Ausweis der zu 3 bezeichneten Art beizufügen.

Aus den Lokalvereinen.

Dohheim

Der hiesige Lokalgewerbeverein hat im Rahmen der Kriegsfürsorge unter Zuhilfenahme der Ueberschüsse aus der Gewerbeausstellung 1913 folgende Maßnahmen getroffen: 1. Dem Kinderhort, in dem täglich, außer Sonntags, etwa 300 Kinder von unbemittelten Kriegsteilnehmern und 50-60 arme Zöglinge der Kinderschule zu Mittag gespeist werden,

*) Infolge der gebührenschriftlichen Auszüge aus den Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgekürzter Form (nicht Abschriften) zulässig, die in Preußen unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

wurden 200 Mark überwiesen. 2. Die zur Fahne einberufenen Mitglieder sowie unverheiratete Söhne von Mitgliedern — insgesamt 30 — wurden mit je einem Anteilchein in die Nassauische Kriegsversicherung eingekauft. 3. 75 Mark wurden der Gemeinde überwiesen, die für jeden Dohheimer Kriegsteilnehmer einen Anteilchein der Nassauischen Kriegsversicherung gelöst hat. 4. Für 25 Mark wurde Wolle eingekauft, aus der ältere Schulkinder für das Rote Kreuz Strümpfe strickten. — Die vom Verein insgesamt gestiftete Summe beträgt demnach 600 Mark.

Oberbrechen

Der hiesige Lokalgewerbeverein hat seine zur Fahne einberufenen Mitglieder mit je einem Anteilchein bei der Friedrich Wilhelm-Lebensversicherungs-A.-G. in Berlin versichert.

Aus Nassau

und den angrenzenden Gebieten.

Güterrechtsregister.

Die Eheleute Dachbender Albert Philipp Dr. gasser und Frau Antonie, geb. Michel zu Weilburg, haben Gütertrennung eingeführt.

Konkurrensergebnis.

In dem Konkurs über das Vermögen des Hotelier Friedr. Marxen, Bad Ems (Konkursverwalter Jac. Schaaf) steht Forderungen von 75 963.23 M., darunter 252 vorberechtigte, ein verfügbarer Betrag von 527.15 M., über das Vermögen des Bädermeisters Anton Schadt zu Wiesbaden 460.95 M. vorberechtigte und 10 601.18 Mark nicht vorberechtigte Forderungen ein verfügbarer Betrag von 386.54 M. gegenüber.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Urfella, Kraftfutterwerk G. m. b. H. in Oberursel, ist an Stelle des Rechtsanwalts Brück der Rechtsanwalt Justizrat Dr. Zimmermann in Bad Homburg v. d. H. zum Konkursverwalter ernannt worden. — Das Konkursverfahren ist aufgehoben über den Nachlaß der Witwe Peter Keller aus Süßingen, über das Vermögen der Eheleute Bergmann Louis Schell von Zehnhausen.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Eilige Bekanntmachung der Handwerkskammer, betr. Arbeitsvergebung für Schreiner, Tapezierer, Spengler, Schlosser und Räder.

Vergebung

der Gerätelieferung zur Ausstattung der Baracken für die Kriegsgefangenen in Limburg a. d. L.

- Bettwäsche, Wollene Decken, Strohsacke pp. in 10 Losen zusammen für rund 40 000 Mark,
- hölzerne Geräte: Bänke, Schränke, Gerüste, Brotbretter, Nachttische, Britzchen, Riegel, Schemel, Stühle, Tische, Fußweidenbretter, in 10 Losen, zusammen für rund 36 000 Mark,
- 28 Schilderhäuser, in 10 Losen (geeignete Gegenstände für Handwerker mit kleinen Betrieben),
- 1162 Bettstellen von Eisen in 3 Losen,
- hölzerne Geräte: Mädeimer, Auschöpfellen, Fußbadebänke, Durchschläge, Sandlaternen, Kaffeebrenner, Portionellen, Waschwannen, Speisetraggefäße, Trinkkannen, Trinkbecher, Borsegeßel, Waschkücheln, Wassereimer, Wasserlannen, in 6 Losen zusammen für rund 12 000 Mark,
- eiserne, im Handel vorkommende Geräte: Kerze, Beile, Bänke, Bratpfannen, Kohlenlasten, Gewichte, Feuerhaken, Feuerkippen, Fleischgabeln und -Hackmaschinen, Kaffeemühlen, Müllschuppen, Schaufeln, Spundnäpfe, Dezimal- und Tafelwagen, Waschränder, in 4 Losen, zusammen für rund 6000 Mark,
- Eimer und Bober von Holz in 4 Losen, zusammen für rund 2500 Mark.

Termin: Mittwoch, den 9. Dez. 1914, vormittags 11 Uhr.

Bedingungen, Anschläge, Zeichnungen und Bietungsscheine liegen im Geschäftszimmer, Limburg (Lahn), Neumarkt 8, I zur Einsicht bereit.

Die Verwaltung des Kriegsgefangenenlagers Limburg a. L.

Die beteiligten Handwerker werden auf vorstehende Ausschreibung aufmerksam gemacht.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1914.

Die Handwerkskammer:

Der stellvertretende Vorsitzende: Der Syndikus:
H. Carrens. Schroeder.

Verdingungsstermin für die Lieferung der hölzernen Ausstellungschränke für den Neubau des Landesmuseums hier selbst (Los 1-3), ist Freitag, den 11. Dezember 1914, vorm. 9 Uhr. Die Angebotsunterlagen werden Friedrichstraße 19, Zimmer 13, für 1 Mark abgegeben.

Städtisches Hochbauamt Wiesbaden.

Die Anfertigung, Anlieferung und Aufstellung eines eisernen Ueberbaues zu einer Wegeüberführung von 36 Meter Spannweite auf Bahnhof Gaiger der Strecke Gießen-Röln, soll in einem Lose vergeben werden. Angebotshefte nebst Zeichnungen liegen auf dem Büro der Eisenbahn-Bau-Abteilung in Gaiger zur Einsicht auf. Weitere Auskunft erteilt die Bau-Abteilung Gaiger. Die Angebote können von dort, so lange der Vorrat reicht, gegen porto- und bestellgeldfreie Einsendung von 2 Mark in bar, bezogen werden. Die Angebote werden am 19. Dezember 1914, vorm. 11 Uhr, auf dem Büro der Bau-Abteilung geöffnet. Zuschlagsfrist: 3 Wochen. Vollendungsfrist: 20 Wochen.

Kgl. Eisenbahn-Bau-Abteilung Gaiger.

Polytechn. Institut
ARNSTADT THUR.
Ingenieur-Schule
für Maschinenbau, Elektrotechnik, Gas- und Wassertechnik, Chemie, Bauingenieurwesen.
Studiendauer 5 u. 6 Sem. Programm kostenfrei.

Kreisarbeitsnachweis
Walderdorffer Limburg a. L. Fernruf 107
vermittelt jederzeit männliche und weibliche, landwirtschaftliche u. häusliche Dienstboten, sowie gewerbliche Arbeiter. Für Arbeitnehmer ist die Vermittlung kostenlos.



Ph. Häuser, Wiesbaden, Michelsberg 28
Telefon 1983
Werkstätte für kunstgewerbliche Metallarbeiten
Heizkörperverkleidungen, Garderobeständer, Grabornamente, Bronzegeländer, Ziselier- u. Treibarbeiten, Stilgerechte Möbelbeschläge, Metallfoderbleche für Möbel u. Türen, Pendeltürgriffe usw. Um- und Umarbeiten von Kronleuchtern, Vernickeln, Vergolden u. Verfilbern

Gerade in der jetzigen Zeit

in der viele gewerbliche Betriebe zur Fabrikation neuer Artikel übergehen, weil die bisher angefertigten weniger gut gehen, oder deren Absatzgebiet verschlossen ist

werden neue Bezugsquellen gesucht.

Jetzt verspricht deshalb eine wiederholte Anzeige guten Erfolg, zumal wenn Sie in dem „Nass. Gewerbeblatt“ erfolgt, das in 12500 gewerblichen Betrieben Nassaus gelangt.

Nassauische Landesbank



Nassauische Sparkasse

WIESBADEN, Rheinstraße 42

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbandes des Reg.-Bez. Wiesbaden.

Reichsbank-Girokonto, Postsparkonto Frankfurt a. M. Nr. 600. Telefon 833 u. 893
28 Filialen (Landesbankstellen)
und 170 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ausgabe 4% Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank
Annahme von Spareinlagen bis 10,000 M.
Annahme von Gelddepósitos
Eröffnung von provisionsfreien Scheckkonten
Annahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung (offene Depôts)
An- und Verkauf von Wertpapieren, Ankauf von Wechseln und Schecks, Einlösung fälliger Zinsscheine (für Kontoinhaber).

Darlehen gegen Hypotheken mit u. ohne Amortisation
Darlehen an Gemeinden und öffentliche Verbände
Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren (Kontardarlehen)
Darlehen gegen Bürgschaft (Vorschüsse)
Uebnahme von Kauf- und Gütersteuern
Kredite in laufender Rechnung

Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen

Nassauische Lebensversicherungsanstalt

Große Lebensversicherung
Versicherung über Summen von 2000 Mark an aufwärts mit ärztl. Untersuchung
Kleine Lebens-Versicherung
Versicherung über Summen bis zu 2000 Mark inkl. ohne ärztliche Untersuchung.
Tilgungsvericherung — Rentenversicherung
Direktion der Nassauischen Landesbank.

Trockene Wände

durch die echten **KOSMOS-Tafeln**
Prospekt Nr. 150 A und Muster umsonst.
A. W. ANDERNACH, BEUEL A. RHEIN.

Vertretung v. Niederlage: **IBETO**, Betonpfostenfabrik, (vorm. Gustav Istel G. m. b. H.) Wiesbaden, Lahnstr. 18, Telefon 4362.



Stumpf's Reform-Schiebefenster
mit und ohne Gewichtsausgleich
Wagner'sche Normal-Doppelfenster
fertigt als Spezialität
Darmstädter Fensterfabrik
Wilh. Werner
Gegr. 1873 Telefon 1251

Graugub

aller Art, als Spezialität: Bau- u. Maschinenaufz. u. Modell und Schablone, in bester Ausführung, roh und bearbeitet, liefert billigst
Eisengießerei
Theodor Dhl
Limburg a. L.



Robau zu Modell-Motoren, Dynamos Katalog A.
Desgl. zu Modellampmaschinen, Kesseln und Armaturen.
Katalog B a 30 Pf. in Marken.
Ernst Fidler, Viebich a. Rh.

Platten

für Fußbodenbeläge und Wandbelagungen, Jama-Steinholzböden, A. blind- u. Estrichböden, Emulsionen für garantiert wasserdichte Mörtele und wasserdichten Anstrich, Dübelsteine, Glasbausteine, Rohrgewebe, Zement- und Gipsdielen sowie alle anderen Baumaterialien kauft man sehr vorteilhaft bei
Bauartikel-Fabrik Emil Horst, Gießen.
Telefon 26.

Kgl. Bayer. Hof-Fenster- und Türenfabrik

H. J. Kirschhöfer, Ludwigshafen a. Rh.

1862 Begründet 1862 :—: Telefone: 2000 und 2001

fertigt: Holzfenster, Fensterläden, Zimmer- u. Haustüren, Glasabschlüsse jeder Art
Preislisten, Kostenberechnungen, Kataloge jederzeit kostenlos.

Rohrmatten
Jeder Art liefert billigst
Rohrgewebefabrik
Hch. Beny 1, Gimbheim
Rheinhausen
Telefon: Amt Guntersblum 11

Rolläden

in Holz und Eisen
Zug-Jalousien,
Roll-Jalousien, Roll-
schutzwände, Gurt-
wickler liefert billigst
Gabriel A. Gerster
Mainz : Telefon 369

Hauck & Dietz

Babenhausen (Hess.)
Zementwaren- und Kunst-
steinfabrik mit Preßluft-
stampfanlage.

Telephon Nr. 37 und 31

Kanalisationenröhren

Bauwerkstücke
in allen Kunststeinarten,
garant. haltbar und wetter-
beständig.

Grabdenkmäler
über 50% billiger wie
Natursteindenkmäler,
sowie alle anderen
Zementwaren.

Vertreterbesuch, Zusen-
dung von Muster und Spe-
zialofferten ohne Verbind-
lichkeit.

Wir bitten, sich bei allen
Einfäufen auf das
Nassauische Gewerbeblatt
zu beziehen.

Türschoner

aus nur bester Qualität
Celluloid
(Keine Pappe-Einlage)
In allen Farben, Façonen,
Breiten & Längen & nach
jeder Zeichnung ausgeführt
Wiederverkäufer
erhalten hohen Rabatt!
Man verlange Preisliste und
Musterbogen ohne Verbindlichkeit.
ED. JSENMANN
Bruchsal (Baden)
Telefon Nr. 70

Christian Strunck & Sohn, Zementwarenfabrik
Telefon 6 und 49
Sprendlingen, Rheinhausen.

Beton-
Posten, Röhren, Krippen, Zaun-
Wingerts, Zementleichtsteele,
Kellerlagersteine, Zementdielen

H. J. Kirschhöfer, Schlierstein a. Rh.

Fabrik chem. u. techn. Produkte :—: Gegr. 1898
liefert in nur besten Qualitäten zu soliden Preisen:
Maschinen-, Motore-, Auto-, } **Öle und Fette**
Dynamo-, Cylinder- etc.
wasserl. Bohrerl., Lederöl u. Fett, Huftsalbe,
staubreies Fußbodenöl, Wagenfett etc.
Telephon 312, Amt Biebrich